



Mitteilung zur Beratung des Gemeinderates am 05.11.2020

Mit Beschluss Nr. 36-09/2020 des Gemeinderates Crostwitz vom 10.09.2020 wurde der Bürgermeister in Abstimmung mit dem Schulleiter bevollmächtigt, dem wirtschaftlichsten Anbieter für den Erwerb von mobilen Endgeräten für die Sorbische Grundschule Crostwitz den Auftrag zu erteilen.

Am 15.10.2020 wurde dem wirtschaftlichsten Anbieter, der Fima co.Tec GmbH, Traberhofstraße 12, 83026 Rosenheim, der Auftrag über 8 Acer TravelMate Spin B3 in Höhe von insgesamt 3.745,07 € brutto erteilt.

gez. Marko Klimann
Bürgermeister





Beschluss Nr. 46-11/2020 des Gemeinderates Crostwitz am 05.11.2020

Beschlussgegenstand:

Stellungnahme zum Neubau eines Wohnhauses und Nebengebäudes auf dem Flurstück 30/3 der Gemarkung Caseritz

Sachstand:

Der Bauherr Michael Schäfer beabsichtigt den Neubau eines Wohnhauses und Nebengebäudes auf dem Flurstück 30/3 der Gemarkung Caseritz.

Der Antrag auf Baugenehmigung wurde beim Landratsamt Bautzen, Untere Bauaufsichtsbehörde, eingereicht. Seitens des Gemeinderates ist für das Genehmigungsverfahren für dieses Bauvorhaben eine Stellungnahme erforderlich.

Feststellungen:

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Ortsrand Caseritz" und ist somit gemäß § 30 Abs. 1 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig. Es wurden zwei Anträge auf Befreiung von Festsetzung des B-Planes eingereicht.

1. Gemäß Bestimmung 6.3 des B-Planes sind reine Putzflächen zugelassen. Es wird beantragt, für das Wohnhaus und das Nebengebäude eine für die Oberlausitz typische Fachwerkfassade mit einem Natursteinsockel im Erdgeschoss auszuführen.

Begründung: Das ganze Neubauprojekt wird als für die Oberlausitz typische Hofanlage mit 2-geschossigen Fachwerkgebäuden konzipiert. Für diese orts- und gebietstypische Bauweise sollen das Wohn- und Nebengebäude im EG einen Natursteinsockel und im OG eine Fachwerkfassade erhalten.

2. Gemäß 6.1 der Bestimmungen im B-Plan sind Satteldächer für das Hauptgebäude zugelassen. Es wird beantragt, für das Wohnhaus und das Nebengebäude ein Krüppelwalmdach auszuführen.

Begründung: Das ganze Neubauprojekt wird als für die Oberlausitz typische Hofanlage mit 2-geschossigen Fachwerkgebäuden konzipiert. Für diese orts- und gebietstypische Bauweise wünscht sich der Bauherr eine für diese Hofanlagen typische Krüppelwalmdachform für beide Hauptgebäude. Sämtliche sonstigen Anforderungen wie Neigung und Höhen werden eingehalten. Die gewünschte Krüppelwalmdachform ist eine Sonderform des Satteldaches und deshalb ändert diese Dachform nicht die Grundzüge und Ziele des B-Plans.

Gemäß §31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sind Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des B-Planes zulässig, wenn die Abweichung städtebaulich vertretbar ist. Über die Zulassung der Befreiung entscheidet der Gemeinderat.



Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz erteilt das gemeindliche Einvernehmen und stimmt dem Bauvorhaben sowie den Anträgen auf Befreiung von den Festsetzungen 6.1 und 6.3 des Bebauungsplanes "Ortsrand Caseritz" zu.

Marko Klimann
Bürgermeister



Anlage
Lageplan

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten: 11+Bgmst.

davon anwesend: 11+Bgmst.

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: Schäfer, Michael

Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



Beschluss Nr. 47-11/2020 des Gemeinderates Crostwitz am 05.11.2020

Beschlussgegenstand:

Stellungnahme zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Flurstück 53/9 der Gemarkung Horka

Sachstand:

Die Bauherrin Sophia Zimmermann beabsichtigt den Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Flurstück 53/9 der Gemarkung Horka.

Der Antrag auf Baugenehmigung wurde beim Landratsamt Bautzen, Untere Bauaufsichtsbehörde, eingereicht. Seitens des Gemeinderates ist für das Genehmigungsverfahren für dieses Bauvorhaben eine Stellungnahme erforderlich.

Feststellungen:

1. Das Bauvorhaben ist nach §34 Abs. 1 BauGB zulässig. Es fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt und das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Das Bauvorhaben entspricht nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO der Eigenart der näheren Umgebung als Mischgebiet.

2. Ein Kanal zur Niederschlagsentwässerung des Grundstückes ist nicht vorhanden. Das Einleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers in die Straßentwässerung ist nicht möglich. Das Ableiten des anfallenden Niederschlagswassers auf die öffentl. Straße ist durch geeignete Maßnahmen zu unterlassen. Das Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu belassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz erteilt das gemeindliche Einvernehmen und stimmt dem Bauvorhaben zu.

Marko Klimann
Bürgermeister



Anlage
Lageplan

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten: 12+Bgmst.

davon anwesend: 12+Bgmst.

Ja-Stimmen: 13

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0

Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



Beschluss Nr. 48-11/2020 des Gemeinderates Crostwitz am 05.11.2020

Beschlussgegenstand:

Stellungnahme zum Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 147 der Gemarkung Crostwitz

Sachstand:

Der Bauherr Joachim Hoyer beabsichtigt die Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 147 der Gemarkung Crostwitz.

Der Antrag auf Baugenehmigung wurde beim Landratsamt Bautzen, Untere Bauaufsichtsbehörde, eingereicht. Seitens des Gemeinderates ist für das Genehmigungsverfahren für dieses Bauvorhaben eine Stellungnahme erforderlich.

Feststellungen:

Ein Teil des Flurstücks 147 der Gemarkung Crostwitz befindet sich im Geltungsbereich der Klarstellungssatzung Crostwitz. Innerhalb des im Geltungsbereich der Klarstellungssatzung befindlichen Teilstücks ist die Errichtung eines Einfamilienhauses gemäß § 34 Abs.4 Nr. 1 BauGB zulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz erteilt das gemeindliche Einvernehmen und stimmt dem Bauvorhaben zu.

Marko Klimann
Bürgermeister



Anlage
Lageplan

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:	12+Bgmst.
davon anwesend:	12+Bgmst.
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



Beschluss Nr. 49-11/2020 des Gemeinderates Crostwitz am 05.11.2020

Beschlussgegenstand:

Beschluss zur außerplanmäßigen Ausgabe zum Abriss der ehemaligen Kindertagesstätte in Crostwitz, Am Hirtenquell 5 (Revitalisierung der Fläche des ehemaligen Kindergartens in Crostwitz)

Sachstand:

Mit Datum vom 08.09.2020 stellte die Gemeinde einen Zuwendungsantrag bei der Sächsischen Aufbaubank über das Landesprogramm zur Brachenberäumung für die Revitalisierung des ehemaligen Kindergartens in Crostwitz. Mit Schreiben vom 17.09.2020 erfolgte die Eingangsbestätigung der SAB zum Zuwendungsantrag. Darin wird darauf hingewiesen, dass ab Antragseingang mit dem Vorhaben begonnen werden kann, allerdings mit dem Hinweis, dass bis zur Entscheidung über den Förderantrag dies auf eigenes Risiko erfolgt. Daraufhin erfolgte eine nochmalige Rücksprache bei der SAB. Mit Email vom 26.10.2020 wurde durch die SAB bestätigt, dass der Zuwendungsantrag vollständig und bewilligungsreif ist. Der sofortige Maßnahmebeginn ist ausdrücklich zugelassen mit bestätigtem Eingang des Antrages. Mit einer Bescheidung ist voraussichtlich bis Ende November 2020 zu rechnen.

Stellungnahme der Kämmerei:

Im HHP 2020 ist das Bauvorhaben nicht veranschlagt und ist somit eine außerplanmäßige Ausgabe. Die Finanzierung des Vorhabens soll wie folgt erfolgen:

Gesamtausgaben	113.721,16 €
Einnahmen Fördermittel	90.976,93 €
Gemeindeanteil	22.744,23 €

Die Finanzierung des Gemeindeanteiles soll über das bereits erhaltene Preisgeld aus dem Simul+-Wettbewerb erfolgen und ist somit sichergestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz stimmt dem Beginn des Bauvorhabens "Revitalisierung der Fläche des ehemaligen Kindergartens in Crostwitz" vor Eingang des Zuwendungsbescheides zu. Die Finanzierung des Gemeindeanteiles von 22.744,23 € erfolgt über das erhaltene Preisgeld aus dem Simul+-Wettbewerb.

Marko Klimann
Bürgermeister



Abstimmungsergebnis: auf Rückseite



Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten: 12+Bgmst.

davon anwesend: 12+Bgmst.

Ja-Stimmen: 13

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0

Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



Beschluss Nr. 50-11/2020 des Gemeinderates Crostwitz am 05.11.2020

Beschlussgegenstand:

Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Unterzeichnung eines Ingenieurvertrages über Planungsleistungen zur Revitalisierung der Fläche des ehemaligen Kindergartens in Crostwitz, Am Hirtenquell 5

Sachstand:

In Bezugnahme zum TOP 6 vom 05.11.2020 (Beschluss zur außerplanmäßigen Ausgabe zum Abriss der ehemaligen Kindertagesstätte in Crostwitz, Am Hirtenquell 5, Bauvorhaben - Revitalisierung der Fläche des ehemaligen Kindergartens in Crostwitz) soll für das genannte Bauvorhaben ein Honorarvertrag für Ingenieurleistung abgeschlossen werden. Gegenstand des Vertrages sind Ingenieurleistungen der Leistungsphasen 3 bis 8 inkl. Nebenleistungen die für den Abriss der Gebäude, Materialbeprobungen, den Teil-Rückbau von Einfriedungen, Befestigungen in Außenanlagen und für die anschließende Geländeprofilierung erforderlich sind. Da bereits die Grundlagenermittlung und Vorplanung (Leistungsphase 1+2) durch die Firma CommunalConcept, Ingenieurbüro Peter Linke erfolgte, sollen die LP 3 bis 8 ebenfalls durch die genannte Firma erfolgen.

Seitens der Firma CommunalConcept, Ingenieurbüro Peter Linke, Dorothea-Erxleben-Straße 1 a, 01129 Dresden, liegt der Gemeinde Crostwitz ein Ingenieurvertrag für Honorarleistungen und Nebenkosten von 8.626,25 € netto vor zzgl. die zur Rechnungslegung gültigen Mehrwertsteuer (Teilrechnungen).

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz bevollmächtigt den Bürgermeister, den vorliegenden Ingenieurvertrag mit der Firma CommunalConcept, Ingenieurbüro Peter Linke, Dorothea-Erxleben-Straße 1a, 01129 Dresden zu unterzeichnen.

Marko Klimann
Bürgermeister



Anlage
Ingenieurvertrag

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:	12+Bgmst.
davon anwesend:	12+Bgmst.
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



Beschluss Nr. 51-11/2020 des Gemeinderates Crostwitz am 05.11.2020

Beschlussgegenstand:

Beschluss zur außerplanmäßigen Ausgabe zum Erwerb der Flurstücke 240/2, 240/3, 240/4, 240/5 und 261/2 der Gemarkung Nucknitz

Sachstand:

In den Jahren 2014/2015 erfolgte der Neu- bzw. Ersatzbau der Brücke in Kopschin. In diesem Zusammenhang wurde die Nutzung privater Flächen erforderlich. Im Jahr 2019 erfolgte die Vermessung der Flächen inkl. neuer Flurstücksbildung. Der entsprechende Grunderwerb durch die Gemeinde Crostwitz muss nunmehr noch erfolgen.

- 1) Kiesch, Hubertus, Bautzner Straße 8, 01920 Prautzitz, Flurstück-Nr. 240/2, 240/3, 240/4 und 240/5 der Gemarkung Nucknitz, insgesamt 187 m², Preis pro m² = 2,14 €, entspricht einem Gesamtbetrag in Höhe von 400,18 €
- 2) Bresan, Stanislaw und Uta, Am Burgwall 1, 01920 Kopschin, Flurstück-Nr. 261/2 der Gemarkung Nucknitz, 154 m², Preis pro m² = 2,14 €, entspricht einem Gesamtbetrag in Höhe von 329,56 €

Die Gesamtkosten für Grunderwerb und Nebenkosten betragen ca. 1.500 € und können aus überplanmäßigen Erträgen der Gewerbesteuer gedeckt werden.

Dem Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz liegen entsprechende Notarvertragsentwürfe der Notarin Helgard Steglich vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz bevollmächtigt den Bürgermeister, die Notarverträge mit den im Sachstand in Punkt 1) und 2) genannten Verkäufern zu unterzeichnen.

Marko Klimann
Bürgermeister



Anlage
Notarvertragsentwurf

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:	12+Bgmst.
davon anwesend:	12+Bgmst.
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



Beschluss Nr. 52-11/2020 des Gemeinderates Crostwitz am 05.11.2020

Beschlussgegenstand:

Ermächtigung des Bürgermeisters zur Stimmenabgabe in der Gesellschafterversammlung der KBO zur Fusion von ENSO und DREWAG

Sachstand:

Wesentliche Elemente der Fusion von ENSO und DREWAG:

1. Hintergrund
2. Wesentliche Bestandteile der Fusion
3. Vorteile der Fusion
4. SachsenEnergie
5. Zielstruktur der SachsenEnergie

1. Hintergrund

Sowohl bei DREWAG als auch bei ENSO werden in Summe Ergebnisrückgänge von rund 37 Mio. EUR erwartet. Grund hierfür sind insbesondere neue netzregulatorische Vorgaben (z. B. Eigenkapitalverzinsung). Allein bei ENSO wird hierdurch mit rückläufigen Ergebnissen von rund 28 Mio. € gerechnet.

Eine Fusion von DREWAG und ENSO würde dem Großteil der rückläufigen Ergebniseffekte durch Hebung von Fusionspotentialen entgegenwirken.

2. Wesentliche Bestandteile der Fusion

Die Fusion hat zwei miteinander verflochtene Fusionsstufen. Es ist zwischen der Transposition der Netze und der Fusion der Mutterhäuser zu unterscheiden.

Ziel der Netztransposition ist es, die beiden Netzgesellschaften der DREWAG und ENSO künftig nach Druckstufen und Spannungsebenen anstatt nach geografischen Gebieten aufzustellen. Die Netzgesellschaften werden damit auf das regulierte Geschäft fokussiert. Darüber hinaus soll eine gemeinsame Infrastrukturgesellschaft gegründet werden, die investive Infrastrukturvorhaben für die regulierten Netze, Wasser, Wärme und Telekommunikation plant und durchführt. Aus regulatorischen Gründen („Basisjahr Gas 2020“) müssen die Maßnahmen noch im Jahr 2020 durchgeführt werden.

Voraussetzung für die Umsetzung der vorstehend geschilderten Netztransposition ist aus rechtlichen und organisatorischen Gründen die gleichzeitig stattfindende Fusion der Mutterhäuser ENSO und DREWAG. Nur so ist die Hebung aller Potentiale vollständig möglich.

Dies erfordert eine Umsetzung der Fusion zum 31. Dezember 2020 mit Beschlüssen im Jahr 2020.



3. Vorteile der Fusion

Die regulatorischen Vorteile aus der Netztransposition belaufen sich auf ca. 13 Mio. € p. a. Der Großteil dieser Vorteile wird durch die Reorganisation der Gasnetze generiert werden.

Darüber hinaus sollen rund 16 Mio. € p. a. an Synergien aus Fusion der Mütter erschlossen werden.

Zusätzlich werden die Ergebnisse der heutigen ENSO AG dem steuerlichen Querverbund des TWD1- Konzerns zugeführt. Die positiven Ergebnisse der ENSO können mit den Verlusten, insbesondere aus dem Verkehrsbereich, auf der Ebene der TWD verrechnet werden. Daraus ergibt sich ein steuerlicher Vorteil für die TWD bzw. die Landeshauptstadt Dresden, der anteilig an die KBO-Anteilseigner weitergegeben wird.

Gleichzeitig wird durch die Fusion sichergestellt, dass das Gewerbesteueraufkommen über einen längeren Zeitraum betrachtet mindestens auf dem bisherigen Niveau erhalten bleibt. In der Satzung der Gesellschaft ist abgesichert, dass Beschlussfassungen der Hauptversammlung, in denselben Fällen wie bisher auch, weiterhin nur mit Zustimmung der KBO getroffen werden können.

Mit der Fusion wird eines der größten kommunalen Stadt-Land-Werke in Deutschland geschaffen, welches das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden und die Landkreise Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Görlitz sowie den überwiegenden Teil des Landkreises Bautzen umfassen wird. Der Zusammenschluss zweier starker regionaler Marktpartner auf Augenhöhe stellt sicher, dass auch weiterhin eine hohe Qualität und Zuverlässigkeit der Versorgung gewährleistet wird und das Dividendenniveau langfristig gehalten werden kann.

4. SachsenEnergie

Die fusionierte Firma wird auch weiterhin als starkes und regionales Unternehmen auf dem Markt agieren. Zur Absicherung der regionalen Verankerung werden die bei den Kunden und Marktpartnern bekannten und etablierten Vertriebsmarken „DREWAG“ und „ENSO“ aufrechterhalten. Zusätzlich soll eine neue Dachmarke „SachsenEnergie“ geschaffen werden, die durch ihren klaren regionalen Bezug eine Identifikation der Kunden, Kommunen, Mitarbeiter und Partner nachhaltig fördern soll.



5. Zielstruktur der SachsenEnergie

Aktuell sind an der ENSO im Wesentlichen die EVD2 zu 71,94 % und die KBO zu 25,19 % (ohne Treugeber) beteiligt. An der DREWAG ist die EVD zu 90 % beteiligt. Weitere Gesellschafterin der DREWAG ist noch die Thüga AG (10 %), die jedoch rückwirkend zum 1. Januar 2020 aus der DREWAG ausscheiden wird. Die Anteile der Thüga AG werden von der EVD gekauft und somit ist die KBO vom Rückkauf nicht betroffen.

Die EVD wird ihre Rechte an der DREWAG in die ENSO (Sachsen Energie AG) zum 1. Januar 2021 einbringen. Die DREWAG ist damit zunächst eine Tochter der ENSO EVD und ENSO (Sachsen Energie AG).

Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 wird somit eine wirtschaftliche Einheit gebildet.

Zum gleichen Zeitpunkt wird ein Ergebnisabführungsvertrag zwischen EVD und ENSO (Sachsen Energie AG) abgeschlossen. Die KBO wird im Rahmen des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag künftig eine feste Ausgleichszahlung erhalten. Diese feste Ausgleichszahlung berücksichtigt auch die genannten Fusionsvorteile aus der Netztransposition sowie der Fusion der Mutterhäuser. Die feste Ausgleichszahlung wird garantiert. Die KBO ist damit vor negativen Ergebnisschwankungen geschützt. Gleichzeitig kann die KBO an Überplangewinnen partizipieren. Somit ist die Ausgleichszahlung nach oben offen (beim Eintreten von höher prognostizierten Gewinnen partizipiert die KBO) und nach unten abgesichert (keine Verringerung der Ausgleichzahlung bei niedrigeren Gewinnen bzw. Verlusten). Sobald Thüga rückwirkend zum 1. Januar 2020 endgültig aus der DREWAG ausgeschieden ist, werden alle Bereiche der DREWAG, die nicht zur Erzeugung gehören, auf die SachsenEnergie AG übertragen. Lediglich die Erzeugungsaktivitäten verbleiben bei der DREWAG als Tochter der SachsenEnergie AG.

KBO wird nach einer Fusion 12,56 % der Anteile an der SachsenEnergie AG halten. Um das sog. „gewerbesteuerliche Schachtelprivileg“ (die Schwelle liegt bei 15 % und ist Voraussetzung dafür, dass die Dividenden teilweise steuerbefreit sind) zu erhalten, verkauft die EVD der KBO 2,44 % ihrer Aktien an der SachsenEnergie AG zu einem Kaufpreis in Höhe von 39,3 Mio. €. Der Kaufpreis wird mit 1 % p.a. verzinst und ist in zehn annuitätischen Raten zu tilgen.



Beschluss:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der KBO Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der Energie Sachsen Ost am 24. November 2020 das der Gemeinde zustehende Stimmrecht dahingehend auszuüben, dass die KBO die zur Durchführung der Fusion zwischen der ENSO Energie Sachsen Ost AG und der DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH erforderlichen Rechtsgeschäfte abschließt und ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung der ENSO AG bei den dafür erforderlichen Beschlussfassungen entsprechend ausübt.

Marko Klimann
Bürgermeister



Anlage

Dividenden- und Gewerbesteuervorteile

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:	12+Bgmst.
davon anwesend:	12+Bgmst.
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	1

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss wird mehrheitlich angenommen.



Beschluss Nr. 53-11/2020 des Gemeinderates Crostwitz am 05.11.2020

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die Beendigung einer ehrenamtlichen Tätigkeit

Sachstand:

Gemäß §18 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) kann die ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigem Grund abgelehnt werden oder die Beendigung dieser Tätigkeit verlangt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Person 4. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit oder in der Fürsorge für seine Familie erheblich behindert wird.

Gemäß §18 Abs. 2 der SächsGemO entscheidet der Gemeinderat, ob ein wichtiger Grund vorliegt.

Der Gemeinde Crostwitz liegt ein Antrag des Gemeinderates Hannes Bulang vom 15.10.2020 über die Niederlegung seines Mandates als Gemeinderat vor. Die o.g. Gründe aus Abs. 1 sind zutreffend.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz stimmt der Niederlegung des Mandats von Herrn Hannes Bulang zum 31.12.2020 zu.

Marko Klimann
Bürgermeister



Anlage
Schreiben vom 15.10.2020

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:	11+Bgmst.
davon anwesend:	11+Bgmst.
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: Bulang, Hannes
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.